



HVBG

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1017 - 1021, DOK 374.11:374.112/017-BSG

**UV-Schutz (§§ 542, 537 RVO a.F.) für einen Berglehrling während einer von einem Bergwerksunternehmen durchgeführten Skifreizeit - BSG-Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 9/85**

UV-Schutz (§§ 542, 537 RVO a.F.) für einen Berglehrling während einer von einem Bergwerksunternehmen durchgeführten Skifreizeit; hier: BSG-Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 9/85 - (Aufhebung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.06.1985 - L 2 BU 52/84 - vgl. HV-INFO 21/1985, S. 25-28)

Das BSG hat mit Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 9/85 - entschieden, daß der Kläger (zur Zeit des Unfalls Berglehrling) während einer von einem Bergwerksunternehmen durchgeführten Skifreizeit im Sinne der §§ 542, 537 RVO a.F. einen Arbeitsunfall erlitten hat. Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"... Nicht entscheidend ist, ob zum Ausbildungsplan für Berglehrlinge im Jahre 1953 eine sportliche Betätigung gehörte. Hier weisen, wie im Urteil des BSG vom 28. August 1968 (a.a.O. S. 206 f), sonstige Umstände auf eine wesentliche innere Beziehung zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Skilehrgang hin: Die Organisation der Freizeit erfolgte durch die Zeche und die Leitung lag beim Zechensportlehrer.

Allein die Tatsache, daß das Bergwerksunternehmen einen solchen beschäftigte, zeigt die Bedeutung, die dem Sport als Mittel des körperlichen Ausgleichs bei Lehrlingen seitens des Betriebs beigemessen wurde. Darüber hinaus war die Skifreizeit geeignet, den Gemeinschaftsgeist unter den Lehrlingen zu wecken und zu fördern. Die Auswahl der Teilnehmer nach den Kriterien guter Leistung und Führung ist aus betrieblicher Sicht als Motivation und Ansporn für die Lehrlinge zu sehen, sich in dieser Weise auszuzeichnen. Insgesamt gesehen lag also die Skifreizeit im Februar 1953 im betrieblichen Interesse und diente den Belangen des Bergwerksunternehmens. Bei dem Unfall, den der Kläger damals erlitten hat, handelt es sich somit um einen Arbeitsunfall."